

Bundesrat

Drucksache 244/2/93

26.05.93

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche
Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder
besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und
Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 2 § 3 dahingehend geändert werden sollte, daß eine Rückgabe beweglicher Sachen in der Regel ausscheidet und nur in den Fällen eines dargelegten persönlichen Affektionsinteresses des Berechtigten möglich ist.

Begründung:

Mit der angeregten Änderung wird eine Umkehrung des vorgesehenen Regel-Ausnahme-Prinzips bei der Rückgabe beweglicher Sachen angestrebt.

Ausgeliefert am 27. MAI 1993

...

- 2 -

Artikel 2 § 3 Abs. 1 sieht vor, daß bewegliche Sachen, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden, grundsätzlich zurückzuübertragen sind. Die Rückübertragung ist lediglich für bestimmte Fallkonstellationen ausgeschlossen (Unmöglichkeit der Rückgabe von der Natur der Sache her, redlicher Erwerb, ein der Rückgabe entgegenstehendes öffentliches Interesse).

Gegen die grundsätzliche Rückgabe beweglicher Sachen bestehen insoweit Bedenken, als nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15.06.1990, die nach Artikel 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages Bestandteil dieses Vertrages ist, Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht mehr rückgängig zu machen sind. In der Praxis der Vermögensämter ist diese Regelung bislang vielfach auch auf bewegliche Sachen angewendet worden.

Nicht selten sind große Bestände öffentlicher Museen (gegenwärtig ausgestellt oder nicht), deren Rückgabe

...

wichtige Belange der Allgemeinheit berührte, von dieser Regelung betroffen oder werden zumindest von Erben früherer Eigentümer begehrt.

In vielen Fällen ist es nicht (mehr) möglich, festzustellen ob der Übergang in öffentliches Eigentum schon früher - etwa nach 1918 auf Grund der Fürstenabfindung - erfolgt ist oder erst nach 1945.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß gerade bei der Enteignung alten Familienbessitzes ein erhebliches persönliches - nicht nur wirtschaftliches - Interesse des Enteigneten an der Rückübertragung bestehen kann.

Dieser Situation könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß es grundsätzlich bei dem Ausschluß der Rückgabe auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteigneter beweglicher Sachen bleibt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sollte aber für diejenigen Fälle gelten, in denen der Enteignete oder sein Rechtsnachfolger ein ganz besonderes persönliches Affektionsinteresse (z. B. ein besonders familiäres Interesse) glaubhaft macht. Diese Umkehrung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelausnahme-Prinzips würde einerseits den Regelungen des Einigungsvertrages Rechnung tragen, andererseits bestimmte persönliche Härtefälle angemessen berücksichtigen.